

Sonderinformation zur APG DVO NRW

Was ist zu tun? Praktische Konsequenzen aus der Umsetzung

Der nordrhein-westfälische Landtag hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 in zweiter Lesung das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhaborientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) beschlossen. Mit diesem Gesetz werden das Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) sowie das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) neu gefasst. Gleichzeitig wurde zu den beiden Durchführungsverordnungen zum APG (APG DVO) und zum WTG (WTG DVO) in den zuletzt veröffentlichten Entwurfsfassungen vom 2. September 2014 Einvernehmen erteilt. Die APG DVO ist am 31. Oktober 2014 veröffentlicht worden (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe 2014 Nr. 30 vom 31.10.2014, Seite 655 bis 672), die WTG DVO am 10. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe 2014 Nr. 32 vom 10.11.2014, Seite 685 bis 718).

Die Neuregelungen der Finanzierung der in § 82 Abs. 2 SGB XI definierten Investitionsaufwendungen durch die Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO NRW) führt zu deutlichen Änderungen in der Finanzierung der Investitionsaufwendungen. Insbesondere sollen

damit die Grundsätze der hierzu ergangenen BSG-Rechtsprechung sowie des geänderten § 82 SGB XI umgesetzt werden, wonach nur anerkannte und möglichst realisierte Aufwendungen refinanziert werden sollen.

Auch wenn die neuen Regelungen der APG DVO in Kraft getreten sind, besteht kein unmittelbarer Handlungszwang. Gemäß § 22 Abs. 1 APG NRW gelten die auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erteilten Bescheide über die Zustimmung zu den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (mit Geltung bis zum 31. Dezember 2014) bis zum 31. Dezember 2015 fort. Einzelanträge auf Neuberechnung z. B. nach Abschluss von Sanierungsmaßnahmen sind jedoch möglich. Damit werden die neuen Regelungen materiell mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 umgesetzt. Für 2015 bleibt damit zunächst „Alles beim Alten“.

Die Konsequenzen aus der Umsetzung der APG DVO sind für die stationären Pflegeeinrichtungen und für die Pflegeinfrastruktur in folgenden Punkten einschneidend:

1. Der Zugang zum Pflegemarkt wird für neue Pflegeeinrichtungen durch die restriktiven Refinanzierungsmodalitäten deutlich erschwert, wenn nicht sogar aus betriebswirtschaftlicher Sicht unmöglich gemacht. Dies ist vor dem



Hintergrund der Divergenz einer 50-jährigen Refinanzierung und einer Kapitallaufzeit für Darlehen von 25-30 Jahren zu sehen.

2. Die institutionelle Förderung der bestehenden stationären Pflegeeinrichtungen verschlechtert sich jedoch nicht, wenn man von der Absenkung der Eigenkapitalverzinsung von derzeit 4 % auf einen variablen Wert von zur Zeit rund 2,3 %, von den Investorenmodellen und von dem Relikt der EDV-Pauschale absieht, die nur noch bei alten, sanierungsbedürftigen Einrichtungen eine geringe Rolle spielte:
 - a. In Zukunft werden die Bestandseinrichtungen mit einer Refinanzierungszeit von 50 Jahren durch die Möglichkeit einer Tilgungsfinanzierung aus der Liquiditätsfalle geholt. Allerdings bleibt hier die Vergangenheit wegen der Anrechnung bereits erhaltener Finanzierungen nicht ganz außer Betracht.
 - b. Modernisierungen, Sanierungen und Anpassungen an gesetzliche Vorschriften (z. B. Einzelzimmerquote) oder ein Ersatzneubau werden über einen 25-jährigen Zeitraum refinanziert.
 - c. Die höheren Refinanzierungswerte führen zu deutlich höheren anererkennungsfähigen Angemessenheitsgrenzen (statt 85 TEUR nunmehr maximal 100 TEUR).
3. Entscheidend ist jedoch zukünftig, dass die Überschüsse des Investitionsbereiches den Einrichtungen ab 2016 nicht mehr zur Verfügung stehen werden und somit nicht mehr zur Quersubventionierung von strukturellen Defiziten im pflegesatzfinanzierten operativen Leistungsbereich zur Verfügung stehen. Die auch künftig zufließenden Pauschalen – zumindest die augenscheinlich erhöhten Sätze für die Instandhaltung langfristiger Anlagegüter – sind zweckgebunden für die jeweiligen Maßnahmen (Instandhaltung und Instandsetzung langfristiger Anlagegüter sowie Instandhaltung und Instandsetzung sowie Reinvestitionen sonstiger Anlagegüter) zu verwenden. Dies hat Einfluss auf die Höhe der zukünftigen Jahresergebnisse.
4. Dadurch vergrößert sich der Druck auf die Pflegeeinrichtungen, kostendeckende Leistungsentgelte im operativen Bereich mit den Sozialleistungsträgern zu verhandeln, um einer mittelfristigen Bestandsgefährdung durch Insolvenz zu entgehen. Die in der Vergangenheit häufig mit dem Verweis auf die teure Tarifsituation nicht durchsetzbaren Personalkostenstrukturen gehören durch die Urteile des Bundessozialgerichts und durch die in jüngster Zeit erfolgten Gesetzesänderungen des 1. Pflegestärkungsgesetzes der Vergangenheit an.
5. Im Bereich des Rechnungswesens werden Veränderungen notwendig sein, die sich aus den strengen Zweckbindungen der durch (Schein-)Pauschalen finanzierten Aufwendungen für die Instandhaltung/Instandsetzung sowie die Reinvestition sonstiger Anlagegüter (sogenannter „Finanzierungstopf 2“) und die Instandhaltung/Instandsetzung langfristiger Anlagegüter (sogenannter „Finanzierungstopf 3“) ergeben. Verbindlichkeiten aus noch zu verwendenden gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind einzurichten. Gegebenenfalls spiegeln Sonderpostendarstellungen bei Reinvestition sonstiger Anlagegüter die Verwendung wider. Grundsätzlich kann es bei der Tilgungs-



finanzierung auch zu den in der Pflege-Buchführungsverordnung vorgesehenen Ausgleichsposten aus Darlehensförderung kommen.

6. Künftig wird es wegen der Begrenzung der Finanzierungstöcke 2 und 3 auf das Vier- bzw. das Zehnfache eines Jahreswertes notwendig sein, mittel- bis langfristige Instandhaltungs- und Reinvestitionsplanungen aufzustellen und ein Controlling der Finanzierungstöcke vorzunehmen. Haben die Finanzierungstöcke die jeweiligen Grenzwerte erreicht, werden so lange keine (Teil-)Leistungsentgelte aus gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen genehmigt, bis durch zweckentsprechende Verwendung die Grenzwerte wieder unterschritten werden. Eine nachträgliche Finanzierung dieser nicht gezahlten Mittel erfolgt nicht; sie fehlen der Pflegeeinrichtung somit dauerhaft.
7. Echte Investorenmodelle (= Mietmodelle) sind künftig politisch nicht mehr gewollt und unterliegen Restriktionen, die durch einen Investor nicht erfüllt werden können. Bei den „unechten“ Mietmodellen ändert sich aus unserer Sicht nichts, da auch künftig die Eigentümerberechnungen angewendet werden. Bei bestehenden echten Investorenmodellen gibt es einen Bestandsschutz bis 2019. Ob danach eine durch die Verordnung vorgesehene Änderung der bestandskräftigen Verhältnisse vorgenommen werden kann, bleibt auch vor dem Hintergrund grundgesetzlicher Bedenken abzuwarten.

Praxis-Hinweis: Die Solidaris-Unternehmensgruppe steht Ihnen mit dem Kompetenzteam Prüfungsnahe Beratung und den Branchenexperten für die Erarbeitung passgenauer Lösungen auf der Grundlage Ihrer individuellen Daten zu allen aufgeworfenen Fragen gerne zur Verfügung. Dabei stellen wir die bilanziellen Konsequenzen der zukünftigen Zweckbindung der unterschiedlichen Finanzierungstöcke auf Ertrags- und Liquiditätslage dar. Zur Lösung des aus unserer Sicht bedeutendsten Problems – nämlich der Verhandlung kostendeckender Personalstrukturen sowie der Einhaltung von Personalanhaltswerten – unterstützen wir Sie bei der Vorbereitung von Entgeltverhandlungen durch Datenanalysen, Plausibilitätsüberprüfungen und Erarbeitung von stringenten Argumentationsketten. Durch die enge Zusammenarbeit des Kompetenzteams Prüfungsnahe Beratung mit erfahrenen Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Juristen sowie Pflegewissenschaftlern innerhalb der Solidaris-Unternehmensgruppe garantieren wir Ihnen eine umfassende Expertise mit klarem Mehrwert aus einer Hand. Sprechen Sie uns an!

Seminar-Tipp:

APG DVO NRW – Was ist zu tun?

Köln, 8. Dezember 2014

Köln, 14. Januar 2015

Weitere Termine für das Jahr 2015 sind vorgesehen. Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der folgenden Seite.

Messe-Tipp:

Altenheim Konferenz 360 Grad

Düsseldorf, 4. – 5. Dezember 2014



Ihre Ansprechpartner:



Friedrich Dickopp
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Köln

☎ 02203 | 8997-146
✉ f.dickopp@solidaris.de



Hermann-Josef Schmitz
Dipl.-Kfm.
Köln

☎ 02203 | 8997-155
✉ h.schmitz@solidaris.de



Ina Symhardt
LL.M. (Medizinrecht)
Rechtsanwältin
Köln

☎ 02203 | 8997-419
✉ i.symhardt@solidaris.de



Dr. Marc-Alexander Vaubel
LL.M.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Leitung Kompetenzteam
Prüfungsnahe Beratung
Köln

☎ 02203 | 8997-217
✉ m.vaubel@solidaris.de

Unser Seminartipp: APG DVO NRW – Was ist zu tun?

Teilnehmergebühr: 300,00 EUR + 19 % MwSt. Die Teilnehmergebühr beinhaltet Seminarunterlagen, Pausengetränke und ein Mittagessen; sie wird bei Erhalt der Rechnung fällig.

Termine: 8.12.2014 (Köln) oder 14.1.2015 (Köln) jeweils von 9:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Ort: Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1-3, 50668 Köln, Tel. 0221 | 16310

Anmeldung: unter www.solidaris.de, per E-Mail an c.engelmann@solidaris.de, per Post, per Fax

Anmeldeschluss: 2.12.2014 (für Dezember) / 5.1.2015 (für Januar)



www.solidaris.de

(hier abtrennen; bitte Fensterumschlag benutzen oder faxen an: 02203 / 8997-199)

Absender:

(Name, Vorname)

(Diestanschrift)

(Funktion)

(Telefon)

(Institution)

(E-Mail)

Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Frau Engelmann
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Ich nehme am Seminar „APG DVO NRW – Was ist zu tun?“ teil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

8.12.2014, Maternushaus, Köln

14.1.2015, Maternushaus, Köln

(Ort, Datum)

(Unterschrift)